

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : **AF756.**

Ausführung : AF75653514 m. Zentrierring Ø72,5/65,1

**Technische Daten, Kurzfassung**

**Raddaten**

Radtyp : AF756.  
 Radausführung : AF75653514  
 Radgröße nach Norm : 7½J x 16H2  
 Einpreßtiefe in mm : 35  
 zulässige Radlast in kg : 710  
 zul. Abrollumfang in mm : 2100  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 110  
 Lochzahl : 5  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 65,1 über Zentrierring Farbe weiß  
 Kennzeichnung Ø72,5/65,1  
 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Saab Automobile AB (Schweden)  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben Gewinde M12x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 29 mm  
 Anzugsmoment in Nm : 110  
 Spurverbreiterung : 28 mm

Typ:		<b>900/II</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>G511</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96; 98; 110 125; 136	Saab 900, Saab 900 Coupe	205/50ZR16  225/45R16-89	1)2)3)4)5)6)7)8) 9)10)12)13)14)

G511/NT06

1030/875

5/110/65

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH &amp; Co KG

Typ(en) : AF756.

Ausführung : AF75653514 m. Zentrierring Ø72,5/65,1

Typ: <b>900/II Cabrio</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G783</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96; 110; 125; 136	Saab 900 Cabrio	205/50ZR16  225/45R16-89	1)2)3)4)5)6)7)8) 9)10)12)13)14)

G783/NT03

1030/875

5/110/65

Typ: <b>YS3DXXXX</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e4*95/54*0012*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96; 110; 125; 136	Saab 900, Saab 900 Coupe, Saab 900 Cabrio	205/50ZR16  225/45R16-89	1)2)3)4)5)6)7)8) 9)10)12)13)14)

e4\*95/54\*0012\*03

1030/875

5/110/65

**Auflagen und Hinweise**

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
  - Fahrzeughersteller,
  - Fahrzeugtyp und
  - Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : **AF756.**

Ausführung : AF75653514 m. Zentrierring Ø72,5/65,1

---

Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Zwecks ausreichender Freigängigkeit ist an Achse 1 folgende Maßnahme erforderlich: Die vorstehende Kunststoffmutter sowie Stehbolzen zur Befestigung der Radhauschale ist auf Resthöhe 5 mm zu kürzen (Reifen-Schwenkbereich).
- 13) Zwecks ausreichender Freigängigkeit sind an Achse 2 folgende Maßnahmen erforderlich:  
Die Radhauskante ist ab Stoßfänger bis zur Seitenschutzleiste auf Restbreite von max. 14 mm umzulegen. Im weiteren Verlauf ist die Radhauskante ab Seitenschutzleiste bis ca. 230 mm nach unten auf eine Restbreite von max. 12 mm nach innen umzulegen. Die Kunststoffsicke des Stoßfängers ist ab Oberkante bis ca. 100 mm nach unten auf eine Gesamt-Restbreite von 22 - 24 mm zu kürzen.
- 14) Die zur Freigängigkeit beschriebenen Maßnahmen sind bis zu geprüften Reifen-Flankenbreiten von max. 236 mm ausreichend. Bei Reifenfabrikaten mit größeren Flankenbreiten ist Freigängigkeit neu zu prüfen und Auflage 1 ist zu beachten.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF756. des Herstellers .

Essen, 21.11.1997

RA97/00211/A/35